	Vorlagen-Nr.	
	0255-BR/2025	

Stadtverwaltung Eisenach
Berichtsvorlage

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Hauptamtlicher Beigeordneter	02	

Betreff
Ergebnisse des Prüfauftrages zur Möglichkeit der Fortführung eines Rathauskuriers und zu den Kosten gemäß Stadtratsbeschluss StR/0110/2025 (Vorlage: 0208-StR/2024)

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	01.04.2025	

Finanzielle Auswirkungen			
☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Einnahmen Haushaltsstelle: ☐ Ausgaben Haushaltsstelle:			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberest -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben + Deckungsmittel			
Summe Haushaltsmittel			
./. gesperrte Mittel ./. bereits verausgabte Mittel ./. gebundene Mittel			
verfügbare Mittel			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
zusätzlich erforderliche Mittel / **noch zur Verfügung stehende Mittel**			

frühere Vorlagen:

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Der Stadtrat hat der Stadtverwaltung Eisenach den Prüfauftrag gegeben, trotz Kündigung des Rathauskuriers die Fortführung einer ähnlichen Publikation zu evaluieren, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit, diese ohne den Zusatz „Amtsblatt der Stadt Eisenach“ zu gestalten. Zusätzlich wird als mögliche Alternative die Idee, ein Stadtmagazin unter Federführung der Eisenach-Wartburgregion-Touristik GmbH inklusiver potenzieller Kosten zu etablieren, vorgestellt. Dabei werden auch Erfahrungen aus Nachbarstädten einbezogen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach der geltenden Bekanntmachungsverordnung ist ein Rathauskurier ohne amtlichen Teil (auch jede andere städtische Publikation) eine freiwillige Aufgabe der Stadtverwaltung. Wie bereits in der Beschlussvorlage 0208-StR/2024 der Stadtratssitzung am 29.01.2025 dargestellt, ist die Fortführung des Rathauskuriers ohne den Zusatz „Amtsblatt der Stadt Eisenach“ aus rechtlichen Gründen problematisch.
Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass eine kommunale Publikation, die als presseähnlich wahrgenommen wird, diesen strengen Auflagen unterliegt.
Entfällt der Zusatz „Amtsblatt“ handelt es sich bei dem städtischen Erzeugnis um ein sogenanntes „presseähnliches“ Druckerzeugnis. Eine solche Publikation würde ein presseähnliches Layout beinhalten und bei einer Vielzahl von Artikeln auch den gemeindlichen Zuständigkeitsbereich überschreiten. Beides ist gemäß Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) nicht zulässig. Eine Kommune ist nicht berechtigt, ein kommunales Amtsblatt kostenlos im gesamten Stadtgebiet verteilen zu lassen, wenn dieses presseähnlich aufgemacht ist und redaktionelle Beiträge enthält, die das Gebot der „Staatsferne der Presse“ verletzen.
Dies hat der Bundesgerichtshof auf die Klage eines privaten Verlagsunternehmens klargestellt (Urteil vom 20.12.2018, Az.: I ZR 112/17). Demnach ist eine pressemäßige Berichterstattung über das gesellschaftliche Leben in einer Gemeinde unzulässig.

Nach § 15 ThürKO hat die Gemeinde die Einwohner über „wichtige Gemeindeangelegenheiten“ in geeigneter Form zu unterrichten. Laut der Entscheidung des BGH liegt hierin eine Ermächtigung zur Information, aber keine Ermächtigung für jegliche pressemäßige Äußerung der Gemeinde, die irgendeinen Bezug zur öffentlichen Gemeinschaft aufweist. Erforderlich ist ein spezifischer Orts- und Aufgabenbezug. Dies ist wichtig und wird in sämtlichen Entscheidungen/Aufsätzen immer wieder betont. Die Stadt darf daher nur über Vorhaben aus dem örtlichen Bereich der Stadt selbst (nicht Kreis oder Nachbarkommune) berichten und nur über eigene Aufgaben/Tätigkeiten der Stadt (nicht über Privatpersonen / Unternehmen / Vereine / nichtstädtische Veranstaltungen etc.).

Wichtig ist auch das Layout. Dieses darf nicht pressemäßig wirken (Überschrift, Unterüberschrift, fett gedruckte Einleitung, Foto). Die Stadtverwaltung darf mit ihrer städtischen Publikation nicht in Konkurrenz zur Presse treten.

Für eine Veröffentlichung übrig blieben allein Berichte über die Tätigkeiten und Vorhaben, die nur örtliche und sachliche Angelegenheiten / zugewiesene Aufgaben der Kommunalverwaltung und der städtischen Gremien betreffen. Dazu gehören beispielsweise städtische Vorhaben wie Informationen über das O1, Straßensperrungen, die anstehende Digitalisierung oder Informationen über bevorstehende Veranstaltungen der Stadt.

Letztlich wird in der Entscheidung des BGH immer wieder betont: „Ein Verstoß gegen die Marktverhaltensregelung des Gebots der Staatsferne der Presse liegt bereits vor, wenn einzelne Artikel den Bereich der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit eindeutig verlassen und die Publikation bei einer Gesamtwürdigung einen pressesubstituierenden Gesamtcharakter aufweist.“ An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass der städtische Rathauskurier bereits von einem Verlag beanstandet worden ist, eine Ankündigung einer Klage steht im Raum.

Der aktuelle Verlag, der den Rathauskurier druckt, hat Mitteilungsblätter im Portfolio. Diese enthalten nach Angaben des Verlages Bekanntmachungen kommunaler Verwaltungen. „Darüber hinaus berichten Reporter aus den Orten über vielfältige Themen aus den Vereinen, Kirchen, sozialen Einrichtungen, Verbänden und mehr.“ Ein nicht unerheblicher Teil des Seitenumfangs ist der Werbung vorbehalten. Mitteilungsblätter sind nach Lesart des BGH-Urteils presseähnliche Erzeugnisse – sowohl was das Layout angeht, als auch den Inhalt.

3. Alternative, rechtssichere Möglichkeiten Stadtmagazin:

Unter anderem die Thüringer Städte Gotha, Jena, Erfurt und Meiningen haben Stadtmagazine. Diese sind touristisch ausgerichtet und legen den Fokus auf Marketing, Veranstaltungen und touristische Attraktionen sowie Hintergrundberichte. Herausgeber dieser Magazine ist die Marketing-/Tourismusgesellschaft der jeweiligen Stadt. Derartige Magazine sind hochwertig und ansprechend. Bei der Eisenach-Wartburgregion-Touristik gibt es ein Reisemagazin „Auf nach Eisenach“, das aus Kostengründen aktuell nur alle zwei Jahre erscheint. Auch in anderen städtischen Gesellschaften gibt es diverse Magazine (u.a. evb). Denkbar ist, dass sich in einem Eisenacher Magazin die städtischen Gesellschaften mit ihren Themen vorstellen, sie sich diese eigenen Seiten „mieten“ und damit zur Finanzierung des Magazins beitragen und gegebenenfalls eigene Publikationen aufgeben. Angedacht werden könnte, es quartalsweise erscheinen zu lassen.

Auf Basis der aktuellen Kostensituation des Reisemagazins und beachtet man die Anforderungen an ein Stadtmagazin, lässt sich eine Kostenschätzung ableiten. Es ist anzunehmen, dass die Erstellung eines Stadtmagazins, das vergleichbare Standards erfüllt, ebenfalls im Bereich von 70.000 € bis 100.000 € brutto liegen könnte. Diese Schätzung berücksichtigt:

- die Entwicklung und Gestaltung der Inhalte,
- die Druckkosten und die Verteilung,
- mögliche Kooperationen zur Refinanzierung durch Anzeigen.

Denkbar wäre es, diese Kosten zu senken, indem das Stadtmagazin digital im Download zur Verfügung gestellt und für die Print-Ausgabe ein Abo-System eingeführt wird.

Beispiel Gotha l(i)ebenswert

Die Kulturstadt Gotha gibt einmal im Jahr ein Stadtmagazin heraus. Das Magazin richtet sich an Einheimische und Touristen. Themen werden aus der Verwaltung, städtischen Tochterunternehmen und Tourismus- sowie Kulturpartnern sowie dem Oberbürgermeister zusammengetragen und dem Redaktionspartner übermittelt. Die Gotha Kultur GmbH hat sich einen Redaktionspartner gesucht, der das journalistische Arbeiten für das Magazin übernimmt Man muss bei einer kostenfreien Abgabe des Magazins mit einer 6-stelligen Summe rechnen (Erstauflage Gotha: 20.000 Exemplare, kostenfreie Abgabe). Im besten Fall finden sich innerhalb der eigenen Stadt hochwertige Anzeigenpartner, dann finanziert sich das Magazin allein oder zu einem Großteil über Anzeigen (auf eine ausgewogene Mischung redaktioneller Inhalt / Anzeigen ist zu achten).

Digitale Formate

Die Stadtverwaltung hat in ihrem Kommunikationskonzept festgehalten, digitale Formate auszubauen. Geplant ist beispielsweise ein WhatsApp-Kanal. Seit kurzem hat die Stadt Eisenach auch einen Kanal auf Instagram. Digitale Formate garantieren eine schnelle, aktuelle und zeitgemäße Kommunikation mit dem Bürger.

5. Handlungsempfehlung

Die Stadtverwaltung empfiehlt, die Fortführung des Rathauskuriers ohne den Zusatz „Amtsblatt“ abzulehnen und stattdessen alternative Publikationsformate zu erkunden, insbesondere ein Stadtmagazin. Die geschätzten Kosten für ein solches Magazin könnten sich im Vergleich zu den bestehenden Publikationen, wie dem Reisemagazin, als wirtschaftlich tragbar erweisen, wenn geeignete Einnahmequellen erschlossen werden.

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister